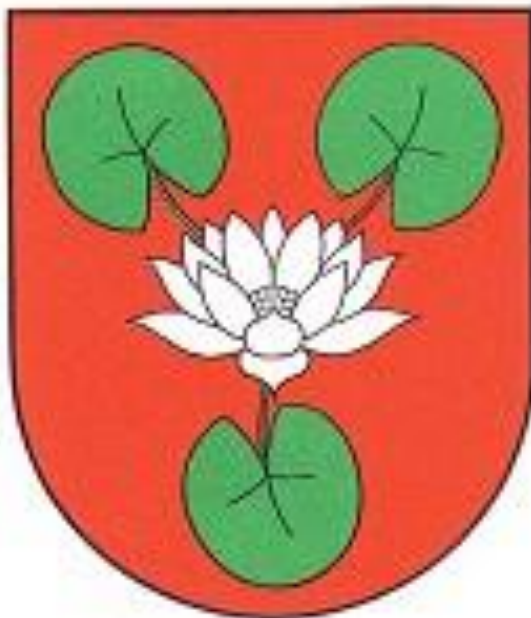


**STATUTEN
DES
WEHRVEREIN
EBIKON**



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein "Wehrverein Ebikon", gegründet im Jahre 1853 mit Sitz in Ebikon, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeiten seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischen Gesinnung.

Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Amtsschützenverband Luzern-Land (ASV), dem Luzerner Kantonalschützenverein (LKS) und dem schweizerischen Schützenverein (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischen Schützenvereins (USS).

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren- und Freimitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder Schriftlich bei Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitglieder), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörden auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandum, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen wie auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

- Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.
- Art. 8 Das älteste Mitglied des Vereins wird von der Generalversammlung zum "Schützenvater" ernannt.
- Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehören, werden zu Freimitglieder ernannt.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden :
- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
 - b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind :
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren
- Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte :
- Appell
 - Wahl der Stimmzähler
 - Abnahme des Protokolls
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Entscheid über die Veranstaltungen von Schiessanlässen
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Wahlen Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Schützenvater
 - Abänderung und Ergänzung der Statuten
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Generalversammlung oder ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden :

- a) durch den Vorstand
- b) auf begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitglieder durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Händemehr (ausgenommen Art. 6 Abs. 2). Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.

Art. 14 Die drei Revisoren werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Alle zwei Jahre wird ein neuer Revisor gewählt, wobei der Amt älteste ausscheidet.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- 1. Schützenmeister
- Jungschützenleiter
- weitere Mitglieder je nach Bedarf (Jahresmeisterschaft, Training usw.)

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere :

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Vereine
- Aufstellen der Schiessprogrammes
- Vorbereiten und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeitrages gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1000.--

Art. 16 Die Aufgabeteilung durch den Vorstand sind wie folgt :

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlung sowie Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb.
- Den Schützenmeister obliegen die Beaufsichtigungen und Ausbildung der Schiessenden.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt jeweils die Berichte und Rapporte.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandmitglied ist im Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Finanzen

Art. 20 Das Vereinsjahr dauert von 01. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr)

Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den örtlichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 24 Eine Revision der Statuten kann auf ein Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Generalversammlung.

Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.

Der Vereinseigentum ist dem Kantonalschützenverein zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum der Kantonalschützenvereins über.

Art. 26 Unter dem Patronat des Wehrvereins können auch Untersektionen gebildet werden, beispielsweise Pistolen- oder Kleinkalibersektionen. Sie arbeiten nach besonderen Bestimmungen und sind finanziell autonom.

Art. 27 Die vorstehenden Statuten wurden an der heutigen Generalversammlung angenommen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Kantonalschützenverein und der kantonalen Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten von 05. März 1988 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

6030 Ebikon

WEHRVEREIN EBIKON

Der Präsident :

Der Aktuar :

Genehmigung durch den Kantonalschützenverein Luzern

6000 Luzern

Der Präsident :

Der Aktuar :

Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Luzern

6000 Luzern

Der Militärdirektor :